

PRESSEERKLÄRUNG zum VERFAHREN am LG Mannheim (Az.: 12 NBs 206 Js 23405/20)

Aus Anlass der Fortsetzung der Hauptverhandlung in der Berufungssache gegen Frau Dr. J. und deren Mitarbeiterin Frau S. am 16.11.2023 wegen des Vorwurfes des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB in der bis zum 23.11.2021 geltenden Fassung sowie der Beihilfe geben wir nachfolgende Presseerklärung ab:

- I. Der Vorsitzende Dr. Hirsch hält weiterhin seine sitzungspolizeiliche Anordnung zum Kopieren der Ausweise der nicht verfahrensbeteiligten Zuhörer aufrecht. Dies betrifft also auch die Journalisten.

Die Verteidigung erklärt hierzu: In dieser Anordnung sieht die Verteidigung weiterhin eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. Keber, wurde von der Verteidigung im Hinblick auf mögliche Datenschutzverletzungen über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

- II. Die Aussage des Polizeibeamten J. in der Hauptverhandlung am 09.11.2023 ergab, dass nur im niedrigen dreistelligen Bereich sobezeichnete "Atteste" im Ermittlungsverfahren ausgewertet werden konnten, ca. gut 100. Alle übrigen angeklagten "Tatgegenstände", sprich "Atteste", - also weit über 4.000 - liegen den Ermittlungsbehörden nicht vor. Sie sollen nach Mutmaßung der Ermittlungsbehörde als "Pdf-Dateien" über das Internet versendet worden sein.

- III. Die bisherige Hauptverhandlung hat damit ergeben, dass die Staatsanwaltschaft sich auf eine Anklage stützt, bei der keineswegs Ermittlungen hinsichtlich der angeklagten und durch das AG Weinheim auch abgeurteilten 4374 Einzelfälle vorliegen. Die vermeintlichen 4.374 Einzelfälle wurden durch eine "Hochrechnung", wie der Polizeibeamte J. am 09.11.23 aussagte, rein mathematisch "kalkuliert", indem auf einem bestimmten Konto eingegangene Zahlungsbeträge durch einen "Faktor" geteilt wurden. Hinter der Zahl 4374 stehen also zu rund 97 % keine ermittelten Einzelfälle.

Die Verteidigung erklärt hierzu: Dieses Vorgehen verletzt die Grundsätze des gesetzlich vorgeschriebenen Strengbeweises in eklatanter Art und Weise.

IV. Der die Ermittlungen hauptmitverantwortlich bearbeitende Polizeibeamte J. war zum Zeitpunkt der Übernahme seiner Tätigkeit in dem hiesigen Ermittlungsverfahren im Dezember 2020 noch nicht einmal 8 Monate im Staatsdienst. Er gestand ein, keine Erfahrung im Bereich der hier relevanten “Urkundsdelikte” gehabt zu haben, sondern lediglich geringfügige im Bereich der “Wirtschaftsdelikte”, wie er bekundete. Ob dem Polizeibeamten J. die Norm des § 278 StGB a.F. sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte bekannt und verständlich war, konnte in der Hauptverhandlung nicht eindeutig festgestellt werden. Die hier maßgeblich einschlägigen Corona-Verordnungen waren Herrn J. allenfalls aus dem Bundesland Baden-Württemberg geläufig, nicht aber aus allen anderen Bundesländern, in denen Verfahren eingeleitet worden waren.

Die Verteidigung erklärt hierzu: Die Staatsanwaltschaft Mannheim stützte sich bei ihrer Anklage überwiegend auf eine unergiebigere Durchsuchung und überließ die Auswertung derselben und das Verfassen des Abschlussberichtes einem vollkommen unerfahrenen Jungbeamten. Dieser Abschlussbericht wurde ohne Überprüfung der Richtigkeit der darin getroffenen Annahmen und rechtlichen Schlussfolgerungen von der Staatsanwaltschaft Mannheim übernommen. Hierauf beruhte später ohne Änderung im Tatsächlichen das Urteil des AG Weinheim vom 02.01.2023

V. Die Verteidigung besteht weiterhin auf einem Rechtsgespräch. Dieses wurde am 07.11.2023 ohne Angabe von Gründen vom Landgericht Mannheim den Verfahrensbeteiligten verwehrt durch Beschluss. Neben dem bisher vorgetragenen Umstand, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH das Tatbestandsmerkmal “zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft” nicht erfüllt ist, stellt sich nun für das Landgericht Mannheim auch das Problem, dass im Verfahren keine Urkunden im Sinne der hier maßgeblichen Vorschrift (§ 278 StGB a.F.) vorliegen.

Die Verteidigung erklärt hierzu: Das Verfahren ist wegen der eindeutigen Rechtslage zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Strafverfolgung unverzüglich zum Abschluss zu bringen.

VI. Das Gericht hat den Verfahrensbeteiligten ohne nähere Angabe des vorgesehenen Beweisprogramms überraschend weitere 8 Verhandlungstermine von Dezember 2023 bis Februar 2024 mitgeteilt. Die vom Gericht ursprünglich vorgesehene Beweisaufnahme über 4 Verhandlungstage bis zum 23.11.2023 war aus Sicht der Verteidigung durch Vernehmung von 4 Polizeibeamten am 09.11.2023 abgeschlossen. Weitere Zeugen hatte das Landgericht Mannheim vor Beginn der Hauptverhandlung nicht geladen oder vorgesehen.

VII. Am 16.11.23 soll die Erste Staatsanwältin Herting-Vogel „Ihre Wahrnehmungen als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft zu den Angaben der Angeklagten Dr. J. und S. zu ihren persönlichen Verhältnissen und zur Sache vor dem Amtsgericht Weinheim“ vom 24.11.2022 bekunden, wie der Vorsitzende Dr. Hirsch am 14.11.2023 mitgeteilt hat.

Die Verteidigung erklärt hierzu: Das Landgericht Mannheim wird in Kürze gut begründet zu erklären haben, warum es nun das Verfahren in die Länge ziehen will. Die bisherige, vom Gericht selbst vorgesehene Beweisaufnahme hat den Tatvorwurf aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht bestätigt. Frau Dr. J. und Frau S. wären nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand freizusprechen. Hieran wird auch die Vernehmung der Staatsanwältin Herting-Vogel nichts ändern.

VIII. Alle bislang gestellten Prozesanträge sowie sämtliche Befangenheitsanträge beruhen allein auf dem Gang der Hauptverhandlung. Sie werden ausschließlich zum Schutz der Ordnungsgemäßheit des Verfahrensablaufes gestellt und sind Ausfluss unserer Pflichten als Rechtsanwälte, Strafverteidiger und Organe der Rechtspflege.

Wir bitten die Presse auf diesem Wege insofern zur Vermeidung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen unserer Mandantinnen, die Unschuldsvermutung sowie die Grundsätze einer Verdachtsberichterstattung insbesondere durch Berücksichtigung unserer Stellungnahme einzuhalten.

Mannheim, den 15.11.2023

Rechtsanwalt Sven Lausen

Rechtsanwalt Ivan Künnemann

Rechtsanwalt Holger Willanzheimer